

# Narrenzunft Haslacher Hatternweible

## Satzung

### §1 Name, Sitzung, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Narrenzunft „Haslacher Hatternweible e. V.“, in der Folge als der Verein bezeichnet.

Der Verein hat seinen Sitz in 88239 Wangen / Haslach. Er ist im Vereinsregister des Amtsgericht Ulm unter Reg.-Nr. ....VR 376. eingetragen.

Der Verein ist Mitglied im Alemannischen Narrenring (ANR) und unterliegt den satzungsmäßigen Vorgaben dieses Verbandes.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Das Berichtsjahr für die Mitgliederversammlung ist von Aschenmittwoch des Vorjahres bis zum Faschingsdienstags des laufenden Jahres.

### § 2 Vereinszweck

Vereinszweck ist die Mitgestaltung des kulturellen Lebens im alemannischen Sprachraum, die Erhaltung traditioneller Kulturgüter, insbesondere althergebrachter Fastnachtsbräuche.

Der Vereinszweck wird insbesondere erfüllt durch:

- Organisation und Durchführung kultureller Veranstaltungen
- Teilnahme an Veranstaltungen im alemannischen Kulturkreis (auch grenzüberschreitend)
- Aus- und Fortbildung der Mitglieder im Hinblick auf die althergebrachten Fastnachtsbräuche und für Funktionen im Verein,
- Heranführung jugendlicher Mitglieder an die Traditionen des Brauchtums und deren Erziehung zu tolerantem, sozialem und demokratischem Verhalten im Sinne unserer Gesellschaftsordnung."

### § 3 Gemeinnützigkeit

- Der Verein erfüllt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. "

### § 5 Mitgliedschaft

Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Mitglieder auf Probe. (Die Probezeit endet mit der Generalversammlung des Folgejahres des Beitritts)

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererbbar.

### § 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag nach vorgegebenem Muster an den Vorstand des Vereins zu richten. Bei beschränkt geschäftsfähigen Personen ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter des Antragstellers zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig zur Zahlung der

satzungsmäßigen Geldforderungen des Vereins. Mit seiner Unterschrift gibt der gesetzliche Vertreter auch die Zustimmung für die Wahrnehmung der satzungsmäßigen Mitgliederrechte und –pflichten durch die von ihm vertretene Person.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe nach dem Geschäftsverteilungsplan auch einem Vorstandsmitglied übertragen kann.

Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Dem Antragsteller ist die Ablehnung schriftlich mitzuteilen. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung ist nicht gegeben. Jedem aktiven Neumitglied wird eine Probezeit von einem Jahr auferlegt.

Nach Ablauf dieser Probezeit entscheidet der Vereinsausschuss über die Aufnahme als ordentliches Mitglied.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Alle ordentlichen Mitglieder haben grundsätzlich gleiche Rechte und Pflichten. Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu unterstützen und für seine Ziele einzutreten.

Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten.

Die Mitglieder sind verpflichtet die in der Beitragsordnung festgelegten Geldleistungen zu entrichten. Aktive Mitglieder – bei Minderjährigen deren gesetzlicher Vertreter – sind verpflichtet eine private Haftpflichtversicherung für die Dauer der aktiven Mitgliedschaft abzuschließen. Der Nachweis über eine Privathaftpflichtversicherung ist dem Vorstand nachzuweisen.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch

- Tod,
- Austritt aus dem Verein (durch schriftliche, formlose Kündigung)
- Streichung von der Mitgliederliste (Mitgliederdatei)
- Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung, die an ein Vorstandsmitglied zu richten ist, das gemäß § 26 BGB den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt. Bei Minderjährigen ist zum Austritt die Erklärung vom gesetzlichen Vertreter abzugeben. Der Austritt kann nur zur Beendigung der nächsten Generalversammlung mit Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten erfolgen.

Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ausscheiden zu erfüllen. Mitglieder, die aus dem Verein ausscheiden haben keinerlei Ansprüche aus dem Vereinsvermögen.

Ein Mitglied kann durch einen Mehrheitsbeschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden (Entfernung aus der Mitgliederdatei, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist oder sonst eindeutig erkennen lässt, dass es an der Fortführung der Mitgliedschaft kein Interesse hat.

Verletzt ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins, so kann es durch Beschluss des Vorstands (mit einer Zweidrittelmehrheit) vorläufig aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör (schriftliche oder mündliche Äußerung) innerhalb einer Frist von 6 Wochen ab Zugang des Beschlussschreibens zu gewähren. Der Beschluss über den vorläufigen Ausschluss ist dem Betroffenen mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Wird die Frist von 6 Wochen versäumt, ist der Ausschluss endgültig. Legt das Mitglied gegen den Beschluss fristgerecht Einspruch bei dem Vorstand ein, so entscheidet über den endgültigen Ausschluss die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Zum Ausschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bis zum endgültigen Ausschluss ruhen alle Rechte, Ämter und Funktionen, die Beitragspflicht bleibt bis zur Beendigung der Mitgliedschaft durch den Ausschluss bestehen."

## **§ 9 Finanzwesen des Vereins**

Der Verein gibt sich eine Vereinsordnung und Beitragsordnung. In dieser Beitragsordnung wird die Höhe und Fälligkeit der Beiträge, das Einzugsverfahren, das Umlagewesen, die Zuständigkeit und die Kontrolle durch den Vorstand und die Kassenprüfer geregelt.

## **§10 Organe und Organisation des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.

## **§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung**

In jedem Geschäftsjahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten; sie soll spätestens 4 Monate nach Beendigung der Fastnachtssaison stattfinden. Begründete Ausnahmen sind zulässig.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt vom Vorstand durch Bekanntgabe des Termins und der Tagesordnung in schriftlicher Form mit einer Frist von 2 Wochen.

Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge an den Vorstand richten. Die Anträge müssen die Sache eindeutig bezeichnen, notwendige Unterlagen für das allgemeine Verständnis müssen mit dem Antrag eingereicht werden; der Antragsteller muss einwandfrei erkennbar sein. Unvollständige oder anonyme oder verspätet eingereichte Anträge werden nicht in die Tagesordnung aufgenommen.

Zur Aufnahme von Anträgen in die Tagesordnung lässt der Versammlungsleiter die Mitgliederversammlung ohne Aussprache zur Sache abstimmen. Für die Aufnahme in die Tagesordnung ist eine einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Stelle in der Tagesordnung, an der ein derartiger Antrag behandelt wird, ist vom Versammlungsleiter festzulegen.

## **§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand hat das Recht jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es zwingend erfordert oder wenn ein Viertel der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und mit eingehender Begründung dies vom Vorstand verlangt. Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 2 Wochen wie zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen. In der außerordentlichen Mitgliederversammlung werden nur die Tagesordnungspunkte behandelt, weswegen die Einberufung erfolgt ist. Ergänzungsanträge oder Abänderungsanträge vor oder während der Versammlung sind unzulässig. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten ansonsten die Bestimmungen wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

## **§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen:

- Entgegennahme aller Geschäftsberichte über das vergangene Berichtsjahr
- Entgegennahme des Berichts über die Kassenprüfung
- Entlastung des Kassiers
- Entlastung des Vorstands
- Festsetzung von Beiträgen, Gebühren, sonstigen Geldleistungen
- Angelegenheiten, die vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden
- Wahlen des Vorstands, der Kassenprüfer und der sonstigen Funktionsträger des Vereins

- Satzungsänderungen (2/3-Mehrheit)
- Bestätigung von Vereinsordnungen (einfache Mehrheit 50+1), diese tritt nach der HV in Kraft.
- Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes ohne Aussprache nach vorherigem Sachvortrag durch ein Vorstandsmitglied
- Auflösung des Vereins – nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung

## **§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Übertragung ist nicht statthaft. Stimmenthaltungen bleiben für das Ergebnis ohne Wirkung; es gelten nur Ja- oder Neinstimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Hierzu ist die Zustimmung der nicht in der Mitgliederversammlung erschienen Mitglieder schriftlich erforderlich, die innerhalb eines Monats (Ausschlussfrist) gegenüber dem Vorstand abgegeben werden muss.

Die Art der Abstimmung in der Versammlung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein anwesendes, stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt. Steht der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlgangs und die vorherige Aussprache die Versammlungsleitung an eine Person zu übertragen, welche als Wahlleiter von der Versammlung zu wählen ist.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Der Versammlungsleiter übt während der Versammlung das Hausrecht aus. Über die Mitgliederversammlung ist von einem anwesenden Vorstandsmitglied ein Protokoll anzufertigen und von 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

## **§ 16 Wahlen**

Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet eine Stichwahl.

Stimmberechtigt sind alle anwesende, ordentliche Mitglieder, die das 15. Lebensjahr vollendet haben. Ein Amt im Verein kann nur begleiten, wer ordentliches und volljähriges Mitglied ist und mindestens eine Fastnachtsaison als Hästräger bei Umzügen mitgelaufen ist.

Die Wahl des 1. Vorsitzenden und seines Stellvertreters ist in geheimer Abstimmung in getrennten Wahlgängen vorzunehmen.

Die Kandidaten für ein Amt oder eine Funktion müssen vor ihrer Wahl bestätigen, im Falle der Wahl das Amt anzunehmen.

## **§ 17 Der Vorstand (11er-Rat)**

Die Aufgabe des Vorstandes ist:

- Die Geschäftsführung des Vereins
- Erstellung des Haushaltplanes
- Erstellen der Jahresberichte
- Erstellen der Protokolle
- Einberufung von Sonderausschüssen
- Einberufung des Narrenrates - Vereinsausschusses
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Einberufung außerordentliche Mitgliederversammlungen
- Organisatorische Aufgaben
- Vornahme von Ehrungen und sonstigen repräsentativen Aufgaben

Der Vorstand besteht aus:

a) Zunftmeister

Er beruft den Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlung ein. Er bestimmt die Richtlinien und hat die letzte Entscheidungsgewalt im Vorstand und Vereinsausschuss. Er lädt die Zünfte zu Besuch ein. Nimmt repräsentative Aufgaben wahr, wie Ernennungen und Ehrungen. Er ist Vorstand im Verein. Er führt den Vorsitz bei Versammlungen und leitet alle organisatorischen Aufgaben und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

b) Stellvertretender Zunftmeister

Er übernimmt bei Verhinderung des Zunftmeisters dessen Aufgabenbereich. Jeder der obengenannten Personen ist für sich selbst Vertretungsberechtigt

c) Kassier

Er verwaltet die Vereinskasse. Nur er ist berechtigt Rechnungen zu begleichen und größere Einnahmen entgegenzunehmen. Er gibt den Rechenschaftsbericht und weist den stellvertretenden Kassier in seine Aufgaben ein.

d) Stellvertretender Kassier

Er übernimmt bei Verhinderung des Kassiers dessen Aufgabenbereich.

e) Schriftführer

Er führt die Protokolle über alle vom Vorstand gewünschten Versammlungen.

f) Häswart

Der Häswart verwaltet das Vereinseigentum. Er teilt die vereinseigenen Masken und Kostüme aus und führt über das Vereinseigentum Buch. Er ist für Bestellungen, die das Narrenhäse betreffen zuständig (im Einvernehmen mit dem Vorstand ).

g) Stellvertretender Häswart

Er übernimmt bei Verhinderung des Häswart dessen Aufgabenbereich.

h) Gruppenführer

Der Gruppenführer ist für die Einhaltung von Ordnung in der Gruppe verantwortlich.

i) Stellvertretender Gruppenführer

Er übernimmt bei Verhinderung des Gruppenführers dessen Aufgabenbereich.

j) Beisitzer

Der Beisitzer ist ein stimmberechtigtes Ausschussmitglied mit beratender Funktion.

k) 2. Beisitzer

Der 2. Beisitzer ist ein stimmberechtigtes Ausschussmitglied mit beratender Funktion

**§ 18 Amtsdauer**

Der Vorstand und alle anderen Funktionsträger werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Das jeweilige Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Dabei ist der zeitlich versetzte Wahlmodus einzuhalten.

Scheidet der 1. Vorsitzende vorzeitig aus dem Amt aus, so übernimmt sein Stellvertreter bis zu einer von ihm einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung oder bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung dessen Aufgaben. Treten beide Vorstandsmitglieder (Außenvertreter gem. § 26 BGB) von ihren Ämtern zurück, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung gem. § 13 der Satzung einzuberufen, deren einziger Tagesordnungspunkt die Wahl eines neuen Vorstands zur Sicherung der Außenvertretung gem. § 26 BGB ist.

## **§ 20 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt in jeder Mitgliederversammlung 2 Kassenprüfer, die keine weitere Funktion im Verein ausüben dürfen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, richtige Ablage aller Belege sachlich und rechnerisch zu prüfen. Sie haben die zweckgebundene Verwendung der Ausgaben gem. § 2 der Satzung zu kontrollieren und bei Ausgaben, die nicht dem Vereinszweck entsprechen, den Vorstand unverzüglich zu verständigen. Die Kassenprüfer haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben das Recht, die Kasse und alle dazugehörigen Unterlagen einzusehen. Die Kassenprüfer fertigen jährlich einen Sachstandsbericht an, den sie dem Vorstand vor der Mitgliederversammlung übergeben. Der Bericht ist der Mitgliederversammlung durch die Kassenprüfer bekannt zu geben mit einer Empfehlung, ob der Vorstandschaft Entlastung erteilt werden soll.

## **§ 21 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen wird. Zu dieser Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 4 Wochen im Gemeindemitteilungsblatt und schriftlich einzuladen.

Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen Mitglieder.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder der Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht dessen Vermögen auf die Gemeinde des letzten Vereinssitzes mit der Auflage über, dieses Vermögen entweder selbst unmittelbar und ausschließlich für die Mitgestaltung des kulturellen Lebens im alemannischen Sprachraum nach dieser Satzung zu verwenden, oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft mit den gleichen Auflagen zu übertragen.

Der Vereinsvorstand (nach § 26 BGB) hat die Auflösung des Vereins unverzüglich dem Amtsgericht mitzuteilen. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, der sich zu diesem Zeitpunkt im Amt befindet."

## **§ 22 Inkrafttreten**

Die Neufassung der Vereinssatzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht in Kraft.